

Beilage A)



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paudorf hat in seiner Sitzung vom 30.06.2021 die Novellierung der Marktgebührentarife wie folgt beschlossen:

VERORDNUNG
über die Gebühren für die Benützung des Marktplatzes für einen
Markt
der Marktgemeinde Paudorf
(MARKTGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund § 16 Abs. 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBL. I. Nr. 116/2016) wird verordnet:

§1 Höhe der Gebühren

(1) Für die Benützung des Marktplatzes gemäß § 2 der Marktordnung der Marktgemeinde Paudorf sind an die Marktgemeinde Paudorf Gebühren zu entrichten (Marktgebühren). Die Höhe wird nach folgenden Tarifen bestimmt (Strom und Wasser inklusive):

- a) Für den Regional- und Flohmarkt
 je Quadratmeter und Tag für Aussteller EUR 2,50
 - jedoch Mindestgebühr EUR 10,00
 Leihgebühr pro Heurigengarnitur/ Markttag EUR 5,00
 (solange der Vorrat reicht)

(2) Die vorgesehenen Gebühren sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

(3) Bei der Berechnung der Gebühren bezüglich Punkt (1) a) sind Flächen von weniger als 0,5 m² zu vernachlässigen, von 0,5 m² und darüber auf Ganze zu runden.

(4) Bei Beschädigung oder Verlust der Heurigengarnituren sind die Anschaffungskosten der Marktgemeinde Paudorf im Neuwert zu ersetzen.

§2 Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtiger ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist oder der sie tatsächlich benützt.
- (2) Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung der Marktgebühren erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.

§3 Fälligkeit

Die Einhebung der Marktgebühren erfolgt durch eine von der Gemeinde bestellten Person am Markttag vor Ort.

§4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Marktordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle vorhergegangenen Verordnungen betreffend Gebühren für die Benützung von Markteinrichtungen und Marktflächen, ihre Wirksamkeit.



Der Bürgermeister

Martin Rennhofer

Angeschlagen am: 1.7. 2021
Abzunehmen am: 16.7. 2021
Abgenommen am: